

Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01.01.2018)

1. Allgemeines

1.1 Die Agricon GmbH ist eine unabhängige Kontrollstelle.

1.2 Die Produktion auf dem zu kontrollierenden Betrieb, findet nach den aktuell gültigen Richtlinien der Direktzahlungsverordnung für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) statt.

1.3 Mit der Auswahl der Agricon GmbH als Kontrollstelle (bei der jährlichen Anmeldung für den ökologischen Leistungsnachweis) erklärt sich der/ die Bewirtschafter/ in (nachfolgend „Kunde“) mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

2. Kontrolle

Die Agricon GmbH überprüft, ob der Ökologische Leistungsnachweis (ÖLN) basierend auf der aktuellen Direktzahlungsverordnung, weiteren gesetzlichen Vorlagen sowie Marken- und Labelanforderungen erfüllt ist. Hierfür weist der Kunde die erforderlichen Aufzeichnungen vor und gewährt den Kontrolleuren der Agricon GmbH Zutritt zu Land und Gebäuden. Es können an- und unangemeldete Betriebskontrollen stattfinden.

3. Gebühren und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde übernimmt die Kontrollgebühren.

3.2 Die Gebühren werden jährlich überarbeitet. Das gültige Gebührenreglement ist Bestandteil dieser Vereinbarung und kann jederzeit auf unserer Homepage www.agricon.ch eingesehen werden.

3.3 Für Tätigkeiten, die über das Angebot hinausgehen oder die aufgrund von festgestellten Abweichungen erforderlich werden, wird eine zusätzliche Vergütung in Rechnung gestellt.

3.4 Des Weiteren behält sich die Agricon GmbH vor, für Eilaufträge, Stornierungen bzw. terminliche Veränderungen von Dienstleistungen zusätzliche Forderungen nach den jeweils aktuellen Gebühren einzufordern.

3.5 Sofern nicht eine Vorauszahlung vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem jeweiligen Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Dies gilt unabhängig davon, ob die Agricon GmbH den Ökologischen Leistungsnachweis als gegeben erachtet.

3.6 Das Nichtbezahlen der – im Zusammenhang mit der Kontrolle – anfallenden Gebühren, wird als Nichteinhaltung der Vereinbarung gewertet, was zur Folge hat, dass die Kontrollbestätigung nicht an das kantonale Landwirtschaftsamt übermittelt wird.

4. Archivierung

Die Agricon GmbH verpflichtet sich, die Materialien im Zusammenhang mit den Kundenaufträgen für den, durch die Akkreditierungsstelle, vorgeschriebenen Zeitraum aufzubewahren.

5. Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit wird nach den Richtlinien der Akkreditierung für Inspektionsstellen ISO/ IEC 17020:2012 sichergestellt und von der Agricon GmbH umgesetzt.

6. Datenschutz

Alle Betriebsdaten unterliegen dem Datenschutzgesetz und werden streng vertraulich behandelt. Ohne gegenteilige Abmachung wird das Kontrollresultat direkt an die zuständige Amtsstelle sowie den Labelgeber weitergeleitet. Der Labelgeber kann den Status der aktiven Programme der beteiligten Betriebe abfragen. Der Kunde hat das Einsichtsrecht in das eigene Kontrolldossier.

7. Haftung

Die Agricon GmbH haftet gegenüber ihren Kunden nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit und deren Folgen entstehen können. Zudem kann die Agricon GmbH – als unabhängige Kontrollstelle - nicht für behördliche Entscheide verantwortlich gemacht werden, welche aufgrund des Ergebnisses ihrer Kontrolltätigkeit gefällt werden.

8. Vertragsdauer

Mit der Anmeldung für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) für das Folgejahr tritt diese Vereinbarung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

9. Vorzeitige Vertragsauflösung

Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien bei schwerwiegenden Vorfällen per sofort beendet werden. Die Agricon GmbH behält sich bei Nichteinhaltung der Vereinbarung eine fristlose Vertragsauflösung vor.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen entstehen, gilt Muri als ausschliesslicher Gerichtsstand.

11. Verschiedenes

Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (Siehe Ziff. 13.1 AGB's SGS).